

Hausordnung

Nachbarschaft

Im Interesse einer guten Nachbarschaft sind alle Bewohner:innen zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur allgemeinen Sorgfalt verpflichtet.

Abfall

Abfall darf nur an den dafür gekennzeichneten Orten deponiert werden (in Gebührensäcken). Sperrmüll darf erst am Abend vor dem Abholtag mit genügend Gebührenmarken versehen deponiert werden.

Reinigung

Alle Bewohner:innen sind dafür besorgt, dass die Liegenschaft sich stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand präsentiert.

Ausserordentliche Verunreinigung sind durch den Verursacher zu beseitigen.

In Liegenschaften mit Teilselbstverwaltung sind die allgemeinen Räume und Treppenhäuser gemäss Plan der Hausgemeinschaft zu reinigen. Die Bewohner:innen sind verpflichtet, sich an diesen Plan zu halten.

Gemeinsame Räume

Wo Waschküchen, Gemeinschaftsräume, etc. vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem von der Gewo oder, bei teilselbstverwalteten Liegenschaften, nach Plan der Hausgemeinschaft statt. Die Räume und Geräte sind nach Benutzung zu reinigen und auszutrocknen und die Fenster zu schliessen. Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten aufgehängt werden.

Allgemeine Flächen

Treppenhäuser und Laubengänge zählen nicht zur Mietfläche und aufgrund von feuerpolizeilichen Vorschriften dürfen dort keine Sachen gelagert oder aufgestellt werden (Möbel, Pflanzen, Kinderwagen, etc.). Das Rauchen ist im ganzen Gebäude (Ausnahme eigene Wohnung mit Hinweis auf die Haftpflicht für Nikotinschäden) nicht erlaubt.

Garagen

In den Garagen darf mit Ausnahme eines Satz Pneus oder von sperrigen, nicht brennbaren Sportgeräten nichts gelagert werden. Vor der Anbringung von Installationen (z.B. Montage einer Haltevorrichtung für Dachboxen) ist die Bewilligung der Geschäftsstelle einzuholen.

Aussenfassade und Erscheinungsbild

Es ist nur mit Bewilligung erlaubt, Vorrichtungen anzubringen (z.B. Sichtschutz, Katzenleitern), die an der Aussenfassade verschraubt werden oder das äussere Erscheinungsbild des Gebäudes verändern. Plakate oder Transparente zu politischen Themen dürfen nicht im allgemeinen Bereich aufgehängt werden.

Spielplätze

Spielplätze dürfen nur von Kindern zum Spielen benutzt werden. Die gesetzlichen Vertreter haben die Aufsichtspflicht und -verantwortung.

Garten und Umgebung

Der Unterhalt von Garten und Umgebung wird durch die Gewo oder, bei teilselbstverwalteten Liegenschaften, durch die Hausgemeinschaft sichergestellt. Es ist nicht erlaubt, selbst Schnittarbeiten an der allgemeinen Bepflanzung vorzunehmen.

Wo nichts anderes im Mietvertrag geregelt, dient der Garten und die Umgebung allen Bewohner:innen. Der Plattenbereich der Sitzplätze darf aber nicht betreten werden

Ruhezeiten und Lärm

Von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt eine allgemeine Nachtruhe. Musizieren oder laute Arbeiten (Bohren, Hämmern) sind nur zwischen 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 20:30 erlaubt. Auf die Interessen der Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen, die unnötige Verursachung von Lärm ist verboten. Musik(-instrumente), TV-Geräte etc. dürfen immer nur in Zimmerlautstärke abgespielt werden.

Grillieren

Das Grillieren auf den Balkonen und Sitzplätzen ist erlaubt, jedoch ist auch hier auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Die Person, die grilliert, ist dafür besorgt, dass keine übermässige Rauchentwicklung entsteht.

Sicherheit

Die Eingangstüren sind zwischen 20:00 und 07:00 Uhr geschlossen zu halten. Verdächtige Handlungen von fremden Personen sind der örtlichen Polizei zu melden.

Lift

Der Lift darf bei Feuer nicht benutzt werden. Allfällige am Lift angeschlagene Anweisungen sind zu beachten. Bei Störungen ist die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

Parkierung

Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur an den dafür bezeichneten Stellen parkiert werden. Besucherparkplätze dürfen nicht von Bewohner:innen der Liegenschaft oder von Dauerbesuchern benutzt werden (Ausnahme Warenumschlag).

Haustiere

Kleine Haustiere (Meerschweinchen, Zierfische) dürfen ohne Bewilligung gehalten werden. Bei grossen Aquarien ist vorgängig die Bodenbelastung mit der Geschäftsstelle abzuklären. Grosse Haustiere wie Hunde und Katzen müssen vor der Anschaffung durch die Geschäftsstelle bewilligt werden. Es sind nur Hunde bewilligungsfähig, die im Kanton Zürich erlaubt sind. Das Anbringen von Katzentüren oder -leitern muss ebenfalls von der Geschäftsstelle bewilligt werden. Eine Bewilligung kann jederzeit unter Angaben von Gründen widerrufen werden.

Die Halter von Haustieren sind für die Beseitigung der durch das Tier verursachten Verunreinigungen (Kot, Haare) verantwortlich.

Energie

Zu Gunsten der Allgemeinheit und der Umwelt streben die Bewohner:innen ein möglichst energiesparendes Wohnen an. Entsprechende Tipps & Tricks dazu finden Sie auf der Website www.gewo.ch